

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3

Postfach 8001
53105 Bonn

bk3-regulierungsverfuegung@bnetza.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

18.02.2013

BK3-12-131

Antrag der Deutschen Telekom AG vom 8.1.2013 auf Änderung der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, innerhalb der von der Beschlusskammer gesetzten Frist im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Anhörung ergänzend Stellung zu nehmen.

Vorab möchten wir uns bei der Beschlusskammer bedanken, dass sie sich äußerst intensiv mit der Thematik eines Vectoring-Einsatzes auseinandersetzt, ermittelt und abwägt, ob hierfür regulierungsrechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden müssten. Neben den Erörterungen im Rahmen der ganztägigen Anhörung am 24.1.2013 wurde von der Beschlusskammer eine umfangreiche Fragenliste entwickelt, die detaillierte Fragen zur Technik, Nutzerinteressen, Wettbewerbsauswirkungen sowie zur rechtlichen Vereinbarkeit enthält.

BUGLAS e.V. und seine Mitgliedsunternehmen werden sich auch weiterhin bemühen, zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen. Einschränkungen dieser Bemühungen ergeben sich allerdings daraus, dass die Technologie noch nicht hinreichend „marktreif“ ist (selbst nach der Absichtserklärung der Telekom Deutschland laut Antrag soll die Einführung im Wirkbetrieb erst ab 2. Quartal 2014 beginnen) und Weiterentwicklungen der Technologie (Node Level Vectoring) zwar bereits erkennbar, jedoch heute noch keine abschließenden Antworten dazu möglich sind, wie der weitere Entwicklungspfad der Technologie verlaufen wird.

Grundsätzlich wird der weitere Entwicklungspfad auch von der entsprechenden Nachfrage abhängen. Es ist nur zu verständlich, dass Systemhersteller etwa die Weiterentwicklung zu Node Level Vectoring nicht aus Eigeninteresse betreiben, sondern eine - ggf. auch z.T. regulierungsinduzierte - Nachfrage erkennen müssen. Ohne entsprechende Nachfrage und daraus resultierende Vermarktungschancen werden die Systemhersteller nur wenig Interesse haben, Forschungs- und Entwicklungsaufwand in die Ermöglichung eines Netzbetreiber-gemeinsamen Vectorings zu investieren (vgl. auch Frage 1.4 bezüglich eines zu prognostizierenden Entwicklungsverlaufs). Weiterentwicklungen dahingehend, dass mehrere Anbieter Vectoring am KVz einsetzen könnten, würden durch eine (vorschnelle) Änderung der Regulierungsverfügung überflüssig.

A. Beantragte Änderung des Regulierungsrahmens bereits ordnungspolitisch verfehlt

Der vorliegende Antrag auf Änderung der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist aus den von uns bereits schriftlich und mündlich vorgetragenen und in vorliegender Stellungnahme zusätzlich vertieften Gründen **ohne Einschränkung abzulehnen**. Die Ablehnung des Antrags wäre kein Investitionshindernis für den Breitbandausbau, noch würde damit - auch wenn dies der Antrag gerne darstellen möchte - die Bundesnetzagentur die Rolle eines Verhinderers „milliardenschwerer Investitionen“ spielen.

Im Gegenteil: Sollte dem Antrag (auch in Form des Hilfsantrages) stattgegeben werden, würde dadurch der wettbewerbliche Breitbandausbau massiv Schaden nehmen.

Investitionen - auch in die Brückentechnologie Vectoring - können seitens der Telekom Deutschland bereits heute und ohne vorherige Änderung der Zugangsregulierung getätigt werden. Diese Investitionen hängen nicht davon ab, dass der bewährte Grundsatz des entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung für den Zugang zur KVz-TAL regulatorisch eingeschränkt wird. Vectoring-Technik kann - sofern eine positive Netzverträglichkeit festgestellt wurde - sowohl von Seiten der Telekom Deutschland als auch von Seiten der Infrastrukturwettbewerber eingesetzt werden. Durch die Ablehnung des vorliegenden Antrags würde die Bundesnetzagentur vielmehr deutlich machen, dass stabile regulatorische Rahmenbedingungen die Investitionsbereitschaft ALLER Marktteilnehmer am besten fördern.

In rückblickender Betrachtung hat die Telekom Deutschland die Forderung „Regulierungsfreistellung als Voraussetzung für Investitionen“ regelmäßig benutzt. Sie war mit dieser Forderung zwar teilweise politisch erfolgreich, allerdings hat sie dennoch

ihre Investitionsversprechen beliebig gestoppt und nicht oder nur teilweise erfüllt. Zu Unrecht machte sie der Regulierung einen Schuldvorwurf, wenn sie Investitionsversprechen nicht einhielt:

- Für den VDSL-Ausbau hatte sie im Jahr 2006 erreicht, das TKG durch Aufnahme des § 9a zu ändern. Durch diese Regelung sollten - unionsrechtswidrig - „neue Märkte“ nicht der Regulierung unterliegen („Regulierungsferien“). Die Nicht-Anwendung und spätere Streichung des § 9a aus dem Gesetz war kein Investitionshindernis. Entgegen den Ankündigungen im Jahr 2006 hat sie allerdings den VDSL-Ausbau auch in den „51-VDSL-Städten“ nicht flächendeckend durchgeführt.
- In 2011 waren es wiederum angebliche „Probleme mit der Regulierung“ (vgl. René Obermann, FAZ vom 20.4.2011), die dem FTTH-Ausbau im Wege standen. Die im Jahr 2010 angekündigten Investitionen (für 4 Mio. FTTH-Anschlüsse) wurden jedoch aus Finanzierungsgründen und ggf. auch vor dem Hintergrund der Prüfung eines Vectoring-Einsatzes massiv reduziert.

Ebenso fragwürdig ist das Investitionsversprechen im Rahmen des vorliegenden Antrags, bis zu 24 Mio. Anschlüsse durch KVz-Ausbau mit Vectoring-Technik zu erschließen. Auch für dieses Investitionsversprechen will die Telekom Deutschland zunächst einen weitgehenden Alleinnutzungsanspruch der KVz durch Änderung des Regulierungsrahmens erreichen und verschweigt dabei, dass der Großteil der 24 Mio. Anschlüsse in den Versorgungsgebieten der Kabelnetzbetreiber liegt. Dies unternimmt die Telekom lediglich, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber diesen zu erhalten und weniger zu dem Zweck, weiße Flecken zu erschließen. Dagegen bauen die BUGLAS-Unternehmen seit Jahren im Wettbewerb zu anderen Infrastrukturen FTTB/H/C-Netze und stellen sich zu 100 % dem Wettbewerb. Sie begehren im Gegensatz zur Telekom Deutschland sowohl bei der Gebäudeerschließung als auch bei der Erschließung von KVz-Standorten weder Investitions- noch Technologiemonopole und stellen Nachfragern attraktive Vorleistungsprodukte zur Verfügung. Im Rahmen des NGA-Forums der Bundesnetzagentur wurden im letzten Jahr Standards geschaffen, die es ALLEN Wettbewerbern ermöglichen, Wholesale und Wholebuy-Nachfrager zu sein. Die entsprechenden Schnittstellen befinden sich in einem sehr fortgeschrittenen Entwicklungsstadium. Die Telekom sollte diese Angebote nutzen und – wie viele Wettbewerber - hochleistungsfähige FTTB/H-Vorprodukte nachfragen, statt bereits mit FTTB/H erschlossene Gebiete mit Vectoring nachzubauen. Die BUGLAS-Unternehmen führen derzeit bereits erfolgreich Verhandlungen mit entsprechenden Nachfragern und sind – schon immer – bereit, diese Verhandlungen auch mit der Telekom zu führen.

Bereits aus technischen Gründen ist unglaublich, dass Vectoring-Technologie seitens der Telekom Deutschland für den VDSL-Ausbau bisher nicht erschlossener Gebiete im ländlichen Raum eingesetzt werden wird. Dagegen sprechen die größeren Längen der Verzweigerkabel im ländlichen Raum, welche die Vorteile der Vectoring-Technik verringern. Von wik-consult wurde gezeigt, dass bei Kabellängen von mehr als 500m die Bandbreiten-Vorteile deutlich sinken. Somit wird VDSL-Vectoring vor allem in bereits heute wettbewerbsintensiven Metropolregionen eingesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Telekom Deutschland insbesondere gegenüber den (HFC-)Kabelnetzbetreibern zu stärken.

Negative ordnungspolitische Folge wird sein, dass der FTTB/H-Ausbau von Wettbewerbern darunter leidet. Zum einen wird der zukunftssicherere FTTB/H-Ausbau von Nachfragern, Kommunen und Investoren als weniger erforderlich angesehen werden, weil in kurzfristiger Betrachtung der Bandbreitenbedarf durch VDSL-Vectoring erfüllt zu sein scheint. Dies zeigt bereits der Strategiewechsel der Telekom Deutschland, die statt in den Ausbau in 4 Mio. FTTH-Anschlüsse nun auf VDSL-Vectoring setzen möchte.

Zum anderen wird für FTTB/H-Projekte negativ bedeutsam sein, dass der Ausbau über FTTC als Zwischenstufe auf der Investitionsleiter ausfällt. Der Ausfall des Infrastrukturwettbewerbs über FTTC hin zu FTTB/H ist a priori gegeben, wenn KVz seitens der Telekom Deutschland bereits mit Vectoring-Technik erschlossen sind und Wettbewerber daher auf den Einkauf von Bitstrom-Produkten der Telekom Deutschland verwiesen würden. Der Infrastrukturwettbewerb über Migration von FTTC auf FTTB/wird aber auch dann ausfallen, wenn KVz zunächst noch nicht von Telekom mit Vectoring-Technik erschlossen wurden. Sollte dem Antrag der Telekom Deutschland stattgegeben werden, könnten die Wettbewerber im Falle einer Ausbauabsicht der Telekom Deutschland den „Verlust“ eines von ihnen bereits erschlossenen KVz nur dann abwenden, wenn sie selbst Vectoring-Technik einsetzen – unabhängig davon, ob eine entsprechende Nachfrage besteht und/oder Bandbreitengewinne technisch überhaupt möglich sind. In diesem Szenario eines von Telekom Deutschland erzwungenen bzw. erzwingbaren Einsatzes einer bestimmten Technologie machen jedoch Migrationen über FTTC in FTTB/H-Angebote wirtschaftlich keinen Sinn mehr. Diese Unternehmen würden ebenfalls in die wirtschaftliche Notwendigkeit geraten, zunächst über die Dauer der abzuschreibenden Investition in Vectoring auf weitere Technik-Migrationen zu FTTB/H zu verzichten. Insgesamt wird die Option für Infrastrukturwettbewerber damit ausfallen, den erstrebten FTTB/H-Ausbau über FTTC als Zwischenstufe zu realisieren. In den vergangenen Jahren hat sich für die BUGLAS-Mitgliedsunternehmen gezeigt, dass diese Zwischenstufe ein möglicher Schritt sein kann, um Zeitvorteile zu realisieren, die Investitionen zeitlich zu streuen sowie Kundenbindungen aufzubauen. Der faktische Wegfall dieser Option wird dem Ausbau

von Glasfaseranschlussnetzen aus unserer Sicht erheblichen Schaden zufügen. Bereits aus ordnungspolitischen Gründen kann daher dem Antrag der Telekom Deutschland nicht stattgegeben werden.

Sowohl der Haupt- als auch der Hilfsantrag der Telekom bieten keinen echten Bestandsschutz für die Wettbewerbsunternehmen: Sowohl mit Ankündigung der Planungsabsichten (Hauptantrag) als auch mit dem tatsächlichen Wirkbetrieb (Hilfsantrag) von Vectoring laufen die Wettbewerber immer Gefahr den Zugang gekündigt zu bekommen oder auf Vectoring aufrüsten zu müssen und dies unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage nach Bandbreite im betroffenen Gebiet. Zudem hat die Telekom in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2013 eindeutig erklärt, dass sie zu keinem Zeitpunkt ihre Ausbaupläne veröffentlichen wird, sondern diese ausschließlich der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen will. Hier kommt ein weiterer großer Unsicherheitsfaktor für den Wettbewerb hinzu. Die Wettbewerber schweben unter einem ständigen Damoklesschwert möglicher Erschließungen der eigenen Ausbaubereiche durch die Telekom.

B. Beibehaltung eines einheitlichen Regulierungskonzepts

In unserer Stellungnahme vom 21.1.2013 haben wir bereits ausführlich dargestellt, dass innerhalb bestehender Regulierungsperioden eine anlassbezogene Überprüfung einer geltenden Regulierungsverfügung nur in den in § 14 Abs. 1 TKG normierten Ausnahmefällen in Betracht kommt. Anlassbedingte Änderungen von Regulierungsverfügungen, die sich nicht auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 TKG stützen können, wären nicht rechtssicher und müssten jedenfalls gerichtlich - mit den negativen Folgen für die bis dahin währende Rechts- und Planungssicherheit - aufgehoben werden.

vgl. hierzu auch Woesler, in BerlTKG-Kommentar, 2. A. § 14 Rn 23:
„Nachdem die Bundesnetzagentur Kenntnis von potentiell relevanten Änderungen bekommt, tritt diese in eine Vorprüfung ein. Deren Ziel ist die Entscheidung, ob ein Anlass für die Einleitung eines Verfahrens zur Neufestlegung der Ergebnisse nach den §§ 10 bis 13 TKG, d.h. betreffend den Festlegungen der Marktdefinition, der Marktanalyse und darauf ggf. basierender Abhilfemaßnahmen besteht. (...) Die Vorprüfung endet dementsprechend mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur, dass das Verfahren einzustellen ist bzw. mit der Eröffnung des förmlichen Verfahrens zur Neufestsetzung des regulatorischen Rahmens nach den §§ 10 bis 13 TKG. Die spätere Entscheidung kann dabei auch zu einer Bestätigung der vorhergehenden Ergebnisse führen.“

Für den vorliegenden Antrag existieren die Voraussetzungen einer anlassbedingten Änderung nicht, weshalb die Antragstellerin auch meint, auf § 21 Abs. 1 TKG ausweichen zu können. Damit wird die allein mögliche Rechtsgrundlage einer anlassbedingten Änderung einer Regulierungsverfügung verlassen.

Entgegen der Begründung des Antrages (S. 51) sind auch die Zugangsverpflichtungen einer Regulierungsverfügung innerhalb einer Regulierungsperiode nur ausnahmsweise gemäß § 14 Abs. 1 TKG veränderbar. § 14 TKG wurde mit der TKG-Novelle 2012 geändert und bezieht sich nunmehr nicht nur auf Marktdefinition und Marktanalyse, sondern ausdrücklich auch auf die Regulierungsverfügung. Dies steht inhaltlich in Zusammenhang damit, dass die TKG-Novelle 2012 die „Vorhersehbarkeit der Regulierung“ zusätzlich betont und im Interesse aller Marktteilnehmer stabile regulatorische Rahmenbedingungen innerhalb von Regulierungsperioden fordert.

Der Regulierungsgrundsatz i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG (entsprechend Art. 8 Abs. 5 a) der RahmenRL), indem die Bundesnetzagentur

„die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält“

korrespondiert hierbei mit den Überprüfungszeiträumen des § 14 Abs. 2 Satz 1 TKG.

Innerhalb dieser Zeiträume - dies macht der Ausnahmecharakter des § 14 Abs. 1 TKG deutlich - sollen die regulatorischen Rahmenbedingungen auf regulierten Märkten stabil bleiben. Das TKG sieht keine ad hoc-Änderungen von Regulierungsverfügungen vor, sondern gibt der Kontinuität und Stabilität innerhalb von Regulierungsperioden sowohl im Interesse des zugangsverpflichteten Unternehmens als auch im Interesse der Zugangsnachfrager eindeutig den Vorrang. Da eine Regulierungsverfügung, vielfach auch als quasi-gesetzesvertretender Verwaltungsakt bezeichnet, die Grundlage für daran anknüpfende Verpflichtungen und Ansprüche bildet, darf diese Grundlage nur in den gesetzlich in § 14 Abs. 1 TKG normierten Ausnahmefällen geändert werden. Bei einer Änderung dieser Grundlage muss auch bedacht werden, dass die daran anknüpfenden Verwaltungsakte wie etwa Entgeltgenehmigungen und Zugangsanordnungen entsprechend angepasst werden müssten.

Zur Frage 3.3 der Fragenliste der Bundesnetzagentur antworten wir folglich, dass der beantragte Teilwiderruf das bestehende Regulierungskonzept zu Markt 4 ändern würde. Das bestehende Regulierungskonzept zu diesem Markt sieht eine Verpflichtung zur Entbündelung der TAL am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) vor. Diese auf der Marktdefinition in Übereinstimmung mit der EU-

Märkteempfehlung sowie auf der Marktanalyse einer beträchtlichen Marktmacht der Deutschen Telekom beruhende Verpflichtung ändert sich mit deren Einschränkung grundlegend. Potenzielle Zugangsnachfrager könnten damit von der Inanspruchnahme von Vorleistungen dieses Marktes ausgeschlossen werden. Die mögliche Inanspruchnahme von Vorleistungen eines anderen Marktes (etwa Markt 5 - Bitstrom-Zugang) ist bereits definitorisch nicht identisch mit den Leistungen des gegenständlichen Marktes.

Im Falle des beantragten Teilwiderrufs der Zugangsleistungen des betreffenden Marktes können Bitstromangebote diese wettbewerblichen Einschränkungen nicht ausgleichen (Frage 4.1 der Fragenliste). Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass damit der Ausbau über FTTC als Zwischenstufe für FTTB/H-Projekte teilweise ausfällt (Frage 2.4 der Fragenliste). Diese wettbewerblichen Nachteile für Infrastrukturwettbewerb können selbst durch verbesserte Bitstrom-Angebote seitens Telekom Deutschland nicht ausgeglichen werden.

C. Gefährdungen des Glasfaserausbaus durch die (vermeintliche) „Brückentechnologie“ Vectoring

Durch Vectoring wird kein hochleistungsfähiges Netz der nächsten Generation geschaffen. Vielmehr soll die Nutzungsdauer des vorhandenen Kupfer-Anschlussnetzes verlängert werden. Seitens der Telekom Deutschland wurde auf dem Investorentag in 2012 ausgeführt, dass das Kupfer-Anschlussnetz für weitere 10 Jahre Nutzungsdauer für breitbandige Dienste eingesetzt werden soll. In Bezug auf die ohnehin im Ländervergleich niedrige Penetration von FTTB/H-Anschlüssen in Deutschland bedeutet dies einen Rückschlag in den Aufholbemühungen. Gerade da die Vectoring-Technologie nach den Planungen der Telekom Deutschland weitgehend in den „footprints“ der (HFC-)Kabelnetzbetreiber eingesetzt werden soll, wird hierdurch keine „Brücke“ im Hinblick auf den Rollout von FTTB/H-Netzen geschlagen, sondern lediglich ein weiteres wettbewerbliches Angebot gegenüber Kabelnetzbetreibern geschaffen. Die für Vectoring aufzuwendenden Investitionen sind für den FTTB/H-Ausbau verloren, da in reinen Glasfaseranschlussnetzen keine Vectoring-Technologie benötigt wird.

Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich problematisch, im Falle von Vectoring-Technologie von einer „Brückentechnologie“ zu sprechen. Am anderen Ende dieser „Brücke“ stehen jedenfalls nicht FTTB/H-Netze, sondern wirtschaftliche Vorteile des Netzbetreibers, bereits abgeschriebene Kupferkabelnetze auf eine weitere Nutzungsdauer einsetzen zu können. Auch wird keine „Brücke“ zur Erreichung der Breitbandziele von Bundesregierung und EU-Kommission gebaut. Bereits rechnerisch

verbessert sich die Breitbandversorgung der Bevölkerung nicht, wenn in den ohnehin besser versorgten Gebieten ein über Vectoring realisiertes Angebot hinzukommt.

D. Konfliktlösungen in konkreten Fällen

Für den nach Ansicht von BUGLAS wenig wahrscheinlichen Fall, dass eine KVz-TAL-Nachfrage ausgerechnet an Lokationen erfolgt, an denen Telekom Deutschland Vectoring-Technik einsetzt, sind geeignetere und weniger eingriffsintensive Konfliktlösungen vorstellbar. Jedenfalls ist es hierzu nicht erforderlich, die Entbündelungsverpflichtung für die KVz-TAL grundsätzlich in Frage zu stellen. Nur hypothetisch denkbare missbräuchliche Nutzung eines regulatorisch bestehenden Nachfragerechts zur Verhinderung des Einsatzes von Vectoring kann die Bundesnetzagentur auch im Einzelfall verhindern.

Als Beispiel für einen Konfliktlösungsmechanismus in anderen Regelungsbereichen möchten wir auf § 14 Abs. 6 Satz 4 EMVG hinweisen, der im Falle von elektromagnetischen Unverträglichkeiten vorsieht, dass die Bundesnetzagentur im konkreten Einzelfall den Beteiligten Abhilfevorschläge unterbreitet. Die Norm lautet wie folgt:

„Liegen bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten die Eingriffsvoraussetzungen nach Satz 2 nicht vor, ist die Bundesnetzagentur befugt, bei bestehenden oder vorhersehbaren Problemen in Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Ursache durchzuführen und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.“

Auch in den Anordnungsverfahren nach § 25 TKG kann in Konfliktfällen eine „Feinabstimmung“ im Einzelfall erfolgen, ohne dass es hierzu genereller Regelungen im Rahmen einer Regulierungsverfügung bedarf (vgl. VG Köln, Urteil vom 19.10.2006, 1 K 2979/05, Rn. 96). Die Bundesnetzagentur hat hierzu einen weiten Spielraum und kann unter Beachtung der Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit eine Entscheidung im Konfliktfall zu treffen.

Wie in unserer früheren Stellungnahme ausgeführt, erwarten wir bereits aus wirtschaftlichen Gründen Konfliktfälle nur in Ausnahmefällen. Wir teilen diese Auffassung mit aktuellen Einschätzungen anderer Unternehmen, wie dies etwa von British Telecom gegenüber der irischen Regulierungsbehörde ComReg geäußert wurde. Die am 31.1.2013 veröffentlichte Regulierungsverfügung der irischen ComReg zitiert die Stellungnahme von BT wie folgt:

“.....in the absence of vectoring or any other exclusivity, the first to deploy a cabinet significantly reduces the economic case for a second operator establishing a presence at the same cabinet location. Hence in reality we consider the economics of the market will determine exclusivity rather than technology or regulation”. That said, BT submits: that “should Eircom struggle to roll out NGA in a reasonable time frame its unreasonable they should prevent others deploying NGA solutions requiring Sub-Loop Unbundling”.

Quelle: <http://www.comreg.ie/fileupload/publications/ComReg1311.pdf>, S. 45

Die Nutzungssituation von SLU in Irland ist ähnlich mit der Situation in Belgien, bei der in der Vergangenheit die Nachfrage nach Sub-Loop Unbundling (SLU) faktisch nicht existent war. Diese Situation ist somit mit der Lage in Deutschland einer existenten und steigenden SLU-Nachfrage nicht vergleichbar. Dennoch ist bemerkenswert an dem Vorgang in Irland, dass sich die Kommission trotz dieser Sondersituation in Irland sehr kritisch gegen einen Wegfall von SLU äußerte und Auflagen forderte. In der Stellungnahme der EU-Kommission vom 17.12.2012 wird ausgeführt:

„Sub-loop unbundling and vectoring technology

The Commission notes that ComReg proposes not to mandate SLU, in principle, in areas where vectoring enablement has already taken place and is "imminent" or "credibly scheduled". ComReg would monitor the SMP operator's roll out plans' realisation.

Against this background and in order to avoid that the SMP operator unduly preempts investment from alternative operators, the Commission welcomes ComReg's commitment to monitor Eircom's FTTC rollout plans. The Commission further asks ComReg to reconsider the imposition of the SLU obligation in those instances where FTTC and vectoring deployment plans do not materialise as announced, and where there is a serious risk that alternative investments are unduly hindered due to the lack of a SLU obligation.

The Commission, in particular, invites ComReg to indicate in a clear and precise way in their final measure the circumstances under which non-SLU obligations might be reviewed.“

C(2012) 9843 final, 17.12.2012, S. 6.

Diese vor dem Hintergrund der aktuell fehlenden SLU-Nachfrage in Irland als äußerst kritisch zu bewertende Position der EU-Kommission gegenüber dem Wegfall einer SLU-Verpflichtung hat die irische Regulierungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 31.1.2013 zu Veränderungen ihrer bisherigen Position bewogen. Selbst unter dieser mit der Lage in Deutschland nicht vergleichbaren Situation wird der Incumbent Eircom verpflichtet, öffentlich die Zugangsnachfrager und die Regulierungsbehörde über den FTTC-Rollout-Plan zu informieren. Werden diese Pläne nicht eingehalten, werden daran im Rahmen von Einzelfallentscheidungen Rechtsfolgen geknüpft.

Die kritische Haltung der EU-Kommission im Rahmen des dargestellten Art. 7-Verfahrens, das gleichzeitig mit dem Hinweis auf eine Umsetzung der NGA-Empfehlung verbunden wird, zeigt, dass Einschränkungen von SLU-Verpflichtungen im Hinblick auf den Einsatz von Vectoring grundsätzlich nicht – allenfalls in Sondersituationen – erfolgen dürfen. Die Betonung der SLU-Verpflichtung aus der NGA-Empfehlung wird somit auch im Hinblick auf Vectoring von der EU-Kommission aufrechterhalten (vgl. Frage 3.6 der Fragenliste).

Wir stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführer

Simon Schmidt

Recht & Regulierung, Politikbeziehungen